

wenn kein Priester vorhanden, einem Diacon und selbst einem Laien zu beichten, so erklärt sich hieraus die Bestimmung vieler Synodalstatuten, wonach im Nothfalle den Diaconen das Beichtören, niemals aber die Spendung des Sacramentes zugestanden wird (Statut. Odonis de Soliaco [Bischof von Paris, gestorben 1208], n. 36: *Item prohibetur districta, ne diaconi ullo modo audiant confessiones nisi in arctissima necessitate, claves enim non habent nec possunt absolvere*; Concil von York im Jahre 1195, can. 4, von Rouen im J. 1231, can. 37; Statut von Canterbury im J. 1236, can. 12 [Hejelle, Conc.-Gesch. V, 703. 897. 932]). Daß zu allen Zeiten das sacramentale Sündenbekenntniß vor dem Priester gefordert wurde, ist im Artikel „Beichte“ nachgewiesen. Die Behauptung, daß auch Laien gültig absolviren könnten, wurde wiederholt von der Kirche verworfen (Artt., de quibus errorum Wicliff et Hus suspecti interrogandi sunt 20. 22; Prop. Lutheri damn. 13, Trid. l. c. can. 10, cap. 6). — Näherhin ist für die Spendung des Bußsacramentes eine doppelte Gewalt erforderlich: potestas ordinis und jurisdictionis; erstere, sofern dieselbe sacramentaler, letztere, sofern sie gerichtlicher Art ist. Erstere ist Grundbedingung der letzteren (daher potestas radicativa, inchoativa, incompleta genannt); sie verleiht die Vollmacht der Sündenvergebung im Allgemeinen. Zu ihrer Ausübung aber bedarf es der Gerichtsbarkeit über die Personen und Objecte, denen gegenüber sie zur Anwendung gebracht werden soll. Und zwar ist die Beichtjurisdiction für die Gültigkeit des Sacramentes und nicht nur für die Erlaubtheit seiner Spendung erforderlich, weil die Absolution ihrem inneren Wesen nach ebensowohl gerichtlicher als sacramentaler Act ist und darum den Bedingungen, welche für die Gültigkeit eines Richterpruches erforderlich sind, ebenso nothwendig unterliegt, wie der Abschluß der sacramentalen Ehe, die eben nicht nur Sacrament, sondern zugleich Contract ist, den Bedingungen eines Contractes (Trid. l. c. cap. 7; vgl. Eugen. IV. in Decr. pro Arm.: *Minister hujus sacramenti est sacerdos habens auctoritatem absolvendi vel ordinariam vel ex commissione superioris*; Pius VI. Auctorem fidei, Prop. Synod. Pistor. 37). Ueber den Unterschied von ordentlicher und delegirter Beichtjurisdiction s. d. Art. Beichtvater, über Beichtfacultäten im Einzelnen die dort angegebenen Artikel, über den Confessarius der Jahresbeichte den Art. Beichte 235. 236; vgl. auch Artt. Approbation, Reservatfälle.

5. Nothwendigkeit des Empfangs des Bußsacraments; Empfänger und Gegenstand (materia remota) desselben. Aus der göttlichen Einsetzung des Bußsacraments folgt für den nach der Taufe in schwere Sünden Gefallenen die unumgängliche Pflicht, die Sünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen. Im andern Falle wäre auch der Kirche die bezügliche Vollmacht unnöthiger

Weise verliehen. Die Unterwerfung der Sünde unter die Schlüsselgewalt muß, sofern es geschehen kann, thatsächlich (Empfang in re) statthaben; im Nothfalle kann sie bei vollkommener Reue durch das Verlangen nach dem Sacrament (Empfang in voto) ersetzt werden. In der einen oder andern Weise ist der Empfang des Bußsacramentes in gleichem Sinne nothwendig, nämlich necessitate modii, wie der Empfang der Taufe (Wasser- oder Begierdetaufe) für den noch Ungetauften (Trid. l. c. can. 6, cap. 2). Es kann daher, nachdem durch Christus dieses Sacrament zur Sündenvergebung angeordnet ist, die vollkommene Reue ohne das votum sacramenti, welchem zur rechten Zeit der wirkliche Empfang folgen muß (Prop. Petr. Oxom. damn. n. 1), nicht rechtfertigen (Prop. Wicel. damn. n. 7); doch ist in der wirklich vollkommenen Reue das Verlangen, das zur Befreiung von der Sünde göttlich verordnete Heilmittel zu gebrauchen, an sich schon eingeschlossen (Trid. cap. 4). Die Zeit zu bestimmen, wann, abgesehen von Todesgefahr, die Verpflichtung zum Empfange eintritt, hat Christus der Kirche überlassen; diese hat auf dem Lat. IV für alle zum Gebrauche der Vernunft Gelangten die Beichte saltem semel in anno vorgeschrieben (s. d. Art. Beichte 232 ff.). — Das Subject des Bußsacramentes ist dem Gesagten zufolge der Gläubige, welcher nach der Taufe gesündigt hat. Der noch Ungetaupte bedarf zunächst der Wiedergeburt durch die Taufe, die hauptsächlich zur Tilgung der Erbsünde eingesetzt ist; durch diese wird er Mitglied der Kirche, und für die von da ab begangenen persönlichen Sünden ist er ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Object sind folglich die nach der Taufe geschehenen Sünden (materia remota, zugleich removenda). Nothwendiges Object (materia necessaria) sind alle Todsünden. Die lässlichen Sünden können noch auf manche andere Weise als durch das Sacrament Verzeihung finden (Trid. l. c., cap. 5); überdies ist die Beichte aller lässlichen Sünden eine moralische Unmöglichkeit und kann daher nicht geboten sein. Immerhin sind auch sie ein zulässiges (materia libera), eventuell allein genügendes Object für Beichte und Losprechung und die Anklage darüber in der Beichte anzurathen (Auctorem fidei, Prop. syn. Pistor. 39). Eine Sünde, von welcher bereits absolvirt wurde, kann wiederholt der Schlüsselgewalt unterstellt werden. Daß die wiederholte Absolution über dieselbe Sünde nicht unnütz oder wirkungslos sei, ist oben dargezogen worden. Näheres s. in d. Art. Beichte 236 f.

6. Form und Materie (materia proxima) des Bußsacramentes; die Bestandtheile der Buße: Reue, Beichte und Genugthuung. Die Form des Bußsacramentes besteht in Worten, welche den Nachlaß der Sünden ausdrücken. Bestimmte Worte hat Christus nicht angeordnet; die von der Kirche festgesetzten lauten: *Ego te absolvo a peccatis tuis in nom. Patr. et F. et Sp. S.* (Decr. pro